

Anwaltsgeschichte/ Berufsethik

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Anwaltsgeschichte

1 Das Werk „*Im goldenen Käfig: Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess*“ von Christian Booß, Projektkoordinator beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU), untersucht die Tätigkeit der Verteidiger in den politischen Prozessen der Honecker-Ära. Zu diesem Zweck hat Booß über 1.000 Prozess- und Ermittlungsakten ausgewertet, die ungefähr 1.800 Strafverfahren behandelten. Um diese Akten interpretieren zu können, analysiert der Verfasser die DDR-Anwaltschaft, die selbst für sozialistische Verhältnisse mit zu Honecker-Zeiten rund 600 Berufsträgern eine außergewöhnlich geringe Größe hatte, aber grundsätzlich. Von Booß beleuchtet werden die Umstrukturierung der Anwaltschaft in Ostdeutschland seit 1945, die Ausbildung der Anwälte und die Versuche von SED, Justizapparat und Stasi, sie im Sinne des Idealbildes vom „sozialistischen Anwalt“ zu beeinflussen. Die Studie beschreibt die Durchdringung der Anwaltschaft mit Inoffiziellen Mitarbeitern und analysiert die Auswirkungen dieses Phänomens auf Prozesse. Booß arbeitet heraus, dass trotz der im Vergleich zu anderen Berufsgrup-



Im goldenen Käfig: Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess
Christian Booß,
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2017,
616 Seiten,
ISBN 978-3-525-3512-53,
45 Euro.

pen recht hohen Zahl der inoffiziellen Mitarbeiter der Stasi unter den DDR-Anwälten meist auf anderen Wegen versucht wurde, das Anwaltsverhalten im Prozess zu beeinflussen. Die engen Handlungsspielräume der DDR-Anwaltschaft sind laut Booß ein Symptom für die geringen Rechte der Angeklagten in politischen Strafverfahren und damit für die Beschränkung der Freiheit des Einzelnen in der DDR. Die Studie zeichnet nach, wie es zur Verkümmern der Prozesskultur vor allem in Verfahren gegen Personen kam, die das Land verlassen wollten. Viele Verfahren gegen Personen, die die DDR verlassen wollten, wurden in weniger als einer Stunde durchgeführt. Dieses relativ schnellen Verfahren war typisch für die politische Justiz der 1970er und 1980er Jahre. Da Verteidiger „bei der Aufdeckung der Straftat“ mitwirken sollten statt Entlastendes vorzutragen, verhielten sich viele der Anwälte in den Verfahren vor Gericht relativ passiv. Sie fragten wenig, stellten selten Anträge, setzten sich kaum mit der Sachverhaltsdarstellung des Staatsanwaltes auseinander und plädierten für ein mildes oder sogar gerechtes Urteil. Verfahrensfehler wurden nicht bemängelt. Manche Anwälte distanzieren sich sogar von ihren Mandanten. Massenverfahren ge-

gen Republikflüchtige wurden so zu einer Art Verwaltungsetappe zwischen Verhaftung und Freikauf. Die Tatsache, dass rund 60 Prozent der Anwälte in der Ära Honecker Mitglied der SED und im Laufe ihres Arbeitslebens ca. 15 Prozent der DDR-Anwälte als inoffizielle Mitarbeiter registriert waren, hatte laut Booß für den Prozessverlauf weniger Bedeutung als zuweilen angenommen wird. Ursache für das Anwaltsverhalten waren nicht Absprachen im Einzelfall, sondern, so das Ergebnis der Studie, die Auswahl, Ausbildung und Kontrolle der Anwälte. Obwohl die Anwaltschaft an sich in den Selbstverwaltungsgremien der 15 Anwaltskollegien selbst über Neuzulassungen entscheiden sollte, filterten Justizministerium, SED und MfS Kandidaten vor. Durch Disziplinarmaßnahmen bis zum Ausschluss wurde sichergestellt, dass Anwälte die ungeschriebenen Verhaltensweisen beachteten, die von einem „sozialistischen Anwalt“ erwartet wurden. Ein faszinierendes Werk zeitgeschichtlicher Forschung.

2 Die Patentanwaltsordnung hat der Bundesrechtsanwaltsordnung eines voraus: Ihr wurde aus Anlass des Jubiläums ihres 50jährigen Inkrafttretens eine Festschrift zugeeignet – von der Patentanwaltschaft als ihrem Normadressaten. Die daher von der *Patentanwaltskammer* herausgegebene „*Festschrift 50 Jahre Patentanwaltsordnung*“ versammelt 15 prominente Autoren, die Beiträge zu einem bunten Strauß von Themen beigesteuert haben. Die meisten sind berufsrechtlicher und -geschichtlicher, einige wenige patentrechtlicher Natur. Den Auftakt macht eine vergnügliche, flott geschriebene Retrospektive von Kurz zu 50 Jahren PAO mit dem Titel „Ritter, Knappe, Edelmann“, die eine Art Laudatio auf den Jubilar darstellt. Nicht fehlen dürfen naturgemäß auch ein Rück-



Festschrift 50 Jahre Patentanwaltsordnung
Patentanwaltskammer (Hrsg.),
Carl Heymanns Verlag, Köln 2017,
304 Seiten,
ISBN 978-3-452-28867-7,
148 Euro.

blick auf die Integration der ostdeutschen Patentanwälte im Zuge der Wiedervereinigung, über die mit *Gesthuysen* der damalige Präsident der Patentanwaltskammer berichtet, und Betrachtungen zum Patentanwaltswesen in der DDR, die *Stern* beisteuert. *Holzer* nimmt die europäische Perspektive ein und schildert die Freizügigkeit von Patentanwälten im Binnenmarkt, *Popp* skizziert den European Patent Litigator und die Vertretung vor dem einheitlichen Patentgericht. Naheliegender bei einer historischen Würdigung ist auch ein Bericht zur ersten deutschen Patentanwältin, *Freda Wuesthoff*, den *Böhm* beisteuert (wenngleich *Wuesthoff* bereits vor Inkrafttreten der PAO verstarb). Besonders interessant fand der Rezensent einen Beitrag von *Geitz* zur BOPA, deren Genese er schildert und die er mit der BORA vergleicht. Unmittelbaren Erkenntnisgewinn auch für Anwälte bietet ein Beitrag von *Hofmeister* zu den Auswirkungen der UWG-Reform 2015 auf anwaltliches Fehlverhalten. Weitere berufsrechtliche Beiträge befassen sich mit der Selbstverwaltung der Patentanwaltschaft (*Reinhard*), der Organschaft des Patentanwalts (*König*) und der Patentanwaltsausbildung (*Kubis*).

II. Berufsethik

Zugebenermaßen – die vorstehende Überschrift ist ein wenig irreführend: Die nachfolgend angezeigten Bücher betreffen nicht die Diskussion über die Anwaltsethik, die aktuell ihr 10jähriges „Gründungs-jubiläum“ feiert (hierzu demnächst *Henssler* im Januar-Heft 2018 des Anwaltsblatts). Die Werke können aber durch ihren Blick auf die richterliche Ethik und auf Leitbilder im Recht Anregungen für die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft bieten.

3 Eine gewichtige Studie hat *Udo Schneider* mit seiner bei *Horst Dreier* in Würzburg entstandenen Dissertation „Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung“ vorgelegt. *Schneider*, Präsident des VG Meiningen und damit Promovend mit reicher Berufs- und Lebenserfahrung, der zudem von dem Untersuchungsgegenstand unmittelbar betroffen ist, hat die spätes-



Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung
Udo Schneider,
Duncker & Humblot, Berlin 2017, 622 S.,
ISBN 978-3-4281-5202-5,
129,90 Euro.

tens seit der Jahrtausendwende geführte Diskussion über „richterliche Ethik“ auf mehr als 600 Seiten untersucht. Nach einer Begriffsklärung liegt der erste Schwerpunkt der Untersuchung auf einer Analyse internationaler und ausländischer Diskurse beziehungsweise Ethikkodizes, die ergibt, dass das, was unter „richterliche Ethik“ verstanden wird, von Ort und Zeit und der jeweiligen Rechtskultur und der jeweils gepflegten Grenzziehung zwischen Recht und beruflicher Moral abhängt. Interessant ist der Befund, dass Beiträge zur Ethikdiskussion auch in der Richterschaft nicht selten von einer Abwehrhaltung gekennzeichnet sind. *Schneider* gelangt im weiteren Verlauf der Studie zu dem Ergebnis, dass das Recht durch seine umfassend statuierten richterlichen Amtspflichten das Feld einer berufsmoralischen Pflichtenethik verengt und dass eine heteronome Vorgabe eines deontologisch ausgestalteten Ethikkodex für Richter gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verstieße. *Schneider* ist daher der Auffassung, dass jenseits einer *Pflichtenethik* in Deutschland rechtlich und tatsächlich Raum für eine *Tugendethik* ist, die rechtsethisch abgeleitete Haltungen für verschiedene Felder richterlicher Tätigkeit näher bestimmt. Ihr zu Grunde liegende Tugenden will *Schneider* aus rechtsethischen Prinzipien der Verfassung sowie der Aufgabe des Richters ableiten. Als solche Tugenden sieht der Verfasser Rechtstreue, Fairness und innere Unabhängigkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit, Sorgfalt und Disziplin, zugewandte Distanz, Mäßigung und Mut. Aus diesen Tugenden will *Schneider* für bestimmte Handlungsfelder des Richters bestimmte Haltungen ableiten, ohne konkrete Gebote oder Verbote zu formulieren. Gegen eine Verschriftung einer solchen Tugendethik, angereichert um Fallbeispiele, hat *Schneider* keine Bedenken. Eine der Formulierung eines solchen Kodex vorausgehende Diskussion will der Verfasser nicht der Richterschaft allein überlassen, sondern sie „interessierten Kreisen“ öffnen.

4 *Johanna Braun* hat sich in einer vom Präsidenten des BVerfG, *Andreas Voßkuhle* als Hochschullehrer betreuten Dissertation mit dem Thema „Leitbilder im Recht“ befasst. Leitbilder sind, so *Braun*, omnipräsent, sickern als verdeckte normative Impulse in das Recht, seine Strukturen und Institutionen ein und prägen es mit den ihnen immanenten Ordnungs- und Gerechtigkeitsvorstellungen aus dem Hintergrund. Die Verfasserin geht den Fragen nach, was Leitbilder sind und welche Bedeutung sie im und für das Recht haben, indem sie ausgewählte Leitbilder in rechtspolitischen, gerichtlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurszusammenhängen analysiert. Sie definiert Leitbilder als bildliche Zielvorstellungen, die in der Aufnahme von übergreifenden gesellschaftlichen Gerechtigkeits- und Ordnungsvorstellungen einen besonderen semantischen Gehalt aufweisen und das Denken oder Handeln anleiten wollen und grenzt sie auf die-



Leitbilder im Recht,
Johanna Braun,
Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 247 S.,
ISBN 978-3-16-153938-1,
74 Euro.

se Weise von stärker elaborierten Kodizes und Standards ab. Sie erörtert sodann die Bedeutung von Leitbildern in Rechtspolitik, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, um auf dieser Basis das Leistungs- und Gefahrenpotential von Leitbildern zu erläutern. Nutzen sieht *Braun* in komplexitätsreduzierenden Kreativimpulsen, die Leitbilder geben können, Gefahren vor allem in ihrer entdifferenzierenden Wirkung. Insgesamt zieht die Verfasserin ein zurückhaltendes Resümee, sie rät von einer unmittelbaren rechtlichen Funktionalisierung oder Transformation von Leitbildern ab.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.